

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

209

Richtlinie zur Förderung des Erwerbs und des Neubaus von Wohneigentum für Haushalte mit mindestens einem Kind (Thüringer Kinder-Bauland-Bonus – ThürKBB)

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Familien stellen sich mit der Entscheidung für Kinder in den Dienst der Allgemeinheit, indem sie wichtige Erziehungs-, Pflege- und Sorgeleistungen für zukünftige und vorangegangene Generationen erbringen. Sie übernehmen diese gesellschaftlich unersetzliche Aufgabe freiwillig, unentgeltlich und vorbildlich, obwohl sie insbesondere durch die Entscheidung für Kinder oft anderweitige Entbehrungen in Kauf nehmen. Insbesondere der Erwerb und der Neubau von Wohneigentum stellt Familien mit Kindern vor besondere finanzielle Herausforderungen.

Um Familien mit mindestens einem Kind bei dem Erwerb von Wohneigentum (Bestandsimmobilien) oder dem Neubau von Wohneigentum in Thüringen finanziell zu unterstützen, gewährt das Land auf Antrag eine Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel ist dabei, dass mehr Familien ermöglicht wird, Wohneigentum zu erwerben oder zu errichten und Familien insofern finanziell zu unterstützen.

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden folgende Indikatoren festgelegt:

- Anzahl der beim Erwerb oder dem Neubau von Wohneigentum unterstützten Familien, die ohne die Förderung kein Wohneigentum erwerben oder keinen Neubau errichten könnten.
- Anteil an geförderten Familien, die ohne die Förderung kein Wohneigentum erwerben oder keinen Neubau errichten könnten.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und folgenden Bestimmungen:

- allgemeine haushaltsrechtliche Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) des Thüringer Finanzministeriums

- Thüringer Haushaltsgesetz

- allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsrechts, insbesondere der §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der erstmalige Erwerb von Wohneigentum (Bestandsimmobilien) mittels Kaufs mindestens einer selbstgenutzten Wohneinheit (Eigentumswohnungen sowie Ein- oder Mehrfamilienhäuser) oder der erstmalige Neubau mindestens einer selbstgenutzten Wohneinheit (Ein- oder Mehrfamilienhaus) durch Familien mit mindestens einem Kind. Ist bereits Wohneigentum zur Dauernutzung in Deutschland vorhanden, ist eine Förderung ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Familien. Familien im Sinne dieser Richtlinie sind Ehepaare, aktuell oder zukünftig in einer Hausgemeinschaft lebende Paare oder Lebenspartner sowie Alleinerziehende (im Folgenden im Fall des Erwerbs „Erwerber“, im Fall des Neubaus von Wohneigentum „Bauherren“ genannt), jeweils mit mindestens einem Kind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für den Fall des Erwerbs von Wohneigentum muss für das Kind bzw. die Kinder zum Zeitpunkt der Beurkundung des notariellen Kaufvertrages bzw. des Bauträgervertrages ein eigener Kindergeldanspruch zugunsten mindestens eines Erwerbers bestehen (Nachweis durch aktuelle Kindergeldbescheinigung) und das Kind bzw. die Kinder zu diesem Zeitpunkt mindestens bei einem Erwerber mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Soweit ein Neubau errichtet wird, muss bei nach Bauordnungsrecht

- genehmigungspflichtigen Vorhaben im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung (Tag der Ausstellung)
- nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben am Tag des frühestmöglichen Baubeginns

ein eigener Kindergeldanspruch zugunsten mindestens eines Bauherrn bestehen (Nachweis durch aktuelle Kindergeldbescheinigung) und das Kind bzw. die Kinder zu diesem Zeitpunkt mindestens bei einem Bauherrn mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Die Zuwendungsempfänger müssen in dem unter Nummer 2 genannten Wohnobjekt im Falle des Erwerbs spätestens zwei Jahre nach der Beurkundung des notariellen Kaufvertrags sowie im Falle des Neubaus zwei Jahre nach dem Tag der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Tag des frühestmöglichen Baubeginns mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern und soweit die Erwerber bzw. Bauherren die nicht fristgemäße Hauptwohnsitznahme nicht zu vertreten haben.

Gefördert werden Maßnahmen, für die im Fall des Erwerbs von Wohneigentum die Beurkundung des notariellen Kaufvertrages in der Zeit vom 18. Januar 2022 bis 30. November 2022 stattgefunden hat und im Fall des Neubaus von Wohneigentum im Zeitraum ab Inkrafttreten der Richtlinie bis 30. November 2022 die Baugenehmigung erteilt wurde bzw. der frühestmögliche Baubeginn liegt.

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das unter Nummer 2 genannte Objekt bzw. mindestens eine darin enthaltene Einheit von den Erwerbern bzw. den Bauherren selbst zu Wohnzwecken genutzt wird. Mindestens ein Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dieses Objekt bzw. mindestens eine darin enthaltene Einheit für die Dauer von zehn Jahren nach der notariellen Vertragsbeurkundung bzw. zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung bzw. des frühestmöglichen Baubeginns selbst zu Wohnzwecken zu nutzen, nicht zu veräußern, daran kein Erbbaurecht zu bestellen und die selbstgenutzte Wohneinheit nicht Dritten, z. B. im Rahmen eines Mietvertrages, ganz oder in Teilen zur Nutzung zu überlassen.

Jeder Zuwendungsempfänger wird nur einmal gefördert. Für jedes Kind kann die Zuwendung nur einmalig gewährt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der Thüringer Kinder-Bauland-Bonus wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Der Zuschuss beträgt einmalig 2.500 € je Kind, für das im Fall des Erwerbs von Wohneigentum zum Zeitpunkt der Beurkundung des notariellen Kaufvertrages und im Fall des Neubaus zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung bzw. am Tag des frühestmöglichen Baubeginns ein eigener Kindergeldanspruch zugunsten mindestens eines Erwerbers bzw. Bauherren besteht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Darlehen, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. In Betracht kommt beispielsweise eine Kumulierung mit dem Baukindergeld oder Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, es sei denn, die Kumulierung wird von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in ihren Vergabebestimmungen ausgeschlossen.

Bezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bei einem Verstoß gegen eine der unter Nummer 4 genannten Voraussetzungen ist die Förderung anteilig entsprechend der von den zehn Jahren noch nicht vergangenen Zeit (volle Jahre) an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Bemessungszeitpunkt für die Fristberechnung ist im Falle des Erwerbs der Termin der notariellen Vertragsbeurkundung des Eigentumserwerbs, im Falle des Neubaus der Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung bzw. der Tag des frühestmöglichen Baubeginns. Eine Reduzierung der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder führt nicht zum Verstoß gegen die unter Nummer 4 genannten Voraussetzungen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen wurden.

Abweichend von Nr. 8.1 der ANBest-P ist die Zuwendung im Falle einer Abweichung der in Nummer 4 Abs. 4 dieser Richtlinie genannten Dauer von zehn Jahren lediglich anteilig im Verhältnis zu der von zehn Jahren noch nicht vergangenen Zeit zurückzuzahlen.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Unterlagen und Belege anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauf-

tragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung (Anlage 1) ist bei der Thüringer Aufbaubank (Antrags- und Bewilligungsstelle) zu stellen.

Der Antrag ist im Falle des Erwerbs von Wohneigentum durch den Erwerber bzw. die Erwerber, im Falle des Neubaus von Wohneigentum durch den bzw. die Bauherren zu stellen.

Der Antrag muss im Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 09. Dezember 2022 gestellt werden. Die genannte Frist ist eine Ausschlussfrist.

Dazu ist der über die Website der Thüringer Aufbaubank bereitgestellte Antragsweg zu nutzen. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten Anlagen beizufügen. Der vollständige Antrag muss bis zum 9. Dezember 2022 (Ausschlussfrist) bei der Thüringer Aufbaubank vorliegen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge und bewilligt diese bei Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen. Sofern mehr bewilligungsfähige Anträge vorliegen als Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen, ist in der Reihenfolge der Antragseingänge zu entscheiden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt an den Zuwendungsempfänger durch die Thüringer Aufbaubank nach Bewilligung der Zuwendung.

Der Zuschuss wird in einer Summe ausgereicht.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Ablauf der zehn Jahre den Nachweis zu führen, dass die Fördervoraussetzungen eingehalten wurden.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis nach Ablauf von zehn Jahren nach Ausreichung des Zuschusses bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Hierfür ist das Formblatt der Anlage 2 zu verwenden. Es handelt sich um einen einfachen Verwendungsnachweis.

Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein Grundbuchauszug vorzulegen, aus dem das Eigentum der Zuwendungsempfänger an der Immobilie hervorgeht sowie die erweiterten Meldebescheinigungen der Erwerber bzw. Bauherren zum Nachweis der Eigennutzung.

Die Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

Die Bewilligungsstelle entscheidet über eine Anerkennung des Verwendungsnachweises und leitet eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises mit ihrer Entscheidung an den Zuwendungsempfänger.

Die Fördermaßnahmen werden durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Die für das Fördercontrolling erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsstelle erhoben. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für das Controlling zu erhebenden Daten nach näherer Bestimmung der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung des Eigentumserwerbs für Haushalte mit mindestens einem Kind (Thüringer Kinder-Bauland-Bonus – ThürKBB) vom 21. Dezember 2021 (ThürStAnz Nr. 3/2022 S. 149 – 154), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 19. Januar 2022 (ThürStAnz Nr. 7/2022 S. 285) außer Kraft.

Erfurt, 13.07.2022

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 15.07.2022
Az.: 26-47
ThürStAnz Nr. 31/2022 S. 894 – 901